Genehmigung

der Änderung des Regionalplans von 1995 für die Region Südlicher Oberrhein für den regionalbedeutsamen Schwerpunkt für Freizeit und Tourismus Rust/Ringsheim

I. Verbindlicherklärung

- Die von der Verbandsversammlung Südlicher Oberrhein am 10.07.2003 als Satzung beschlossene Änderung des Regionalplans von 1995 für die Region Südlicher Oberrhein "Regional bedeutsamer Schwerpunkt für Freizeit und Tourismus Rust/Ringsheim" wird gemäß § 13 Abs. 1 des Landesplanungsgesetztes (LpIG) in der Fassung vom 10. Juli 2002 (GBI. S. 385) für verbindlich erklärt.
- Die Verbindlicherklärung umfasst die textlichen Festsetzungen der Plansätze 2.5.1, 2.6.10, 3.1.0.8 und 3.1.0.9 sowie die Änderung der Raumnutzungskarte bezüglich der Plansätze 2.6.10 und 3.1.1(Kartenausschnitt der Raumnutzungskarte des Regionalverbands Südlicher Oberrhein von 1995, Anlage zur Satzung vom 10.07.2003). Die Begründung nimmt an der Verbindlicherklärung nicht teil.
- 3. Gemäß § 4 LplG und § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele "Z" zu beachten und die Grundsätze "G" in der Abwägung oder der Ermessensausübung zu berücksichtigen.
- 4. Die Änderung des Regionalplans 1995 für die Region Südlicher Oberrhein wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger verbindlich.

Stuttgart, den 30.10.2003

Thomas Ladgheinrich Ministerialdirigent

Satzung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein über die Feststellung zur Regionalplan 1995 – Änderung "Regional bedeutsamer Schwerpunkt für Freizeit und Tourismus Rust/Ringsheim"

Die Verbandsversammlung hat am 10.07.2003 aufgrund von § 9 Abs. 7 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 08.04.1992 (GBl. S. 229), zuletzt geändert am 08.05.2003 (GBl. S. 205) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Regionalplan 1995 – Änderung "Regional bedeutsamer Schwerpunkt für Freizeit und Tourismus Rust/Ringsheim" im Gebiet der Kommunen Rust, Ringsheim und Kappel-Grafenhausen des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein, bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlage 2 zu DS PIA 8/03) wird festgestellt.

§ 2

Die Satzung wird durch die öffentliche Bekanntmachung verbindlich (§ 10 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. mit Artikel 4 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des LpIG vom 08.05.2003).

Freiburg im Breisgau, den 10.07.2003

(Otto Neideck) Verbandsvorsitzender (Dr. Dieter Karlin) Verbandsdirektor

Regionalplan 1995 – Änderungsverfahren

Regional bedeutsamer Schwerpunkt für Freizeit und Tourismus Rust/Ringsheim

- 2.5 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll
- 2.5.1 Den Gemeinden Rust und Ringsheim werden besondere Entwicklungsauf-Z gaben im Freizeit- und Dienstleistungsbereich zugewiesen.
- 2.6 Schwerpunkte für Industrie und Dienstleistungseinrichtungen

2.6.10 Schwerpunkt für Freizeit und Tourismus Rust/Ringsheim

Zur Sicherung und Entwicklung der Freizeit- und Tourismusfunktionen am bisherigen Standort Rust wird ein Schwerpunkt für Freizeit und Tourismus Rust/Ringsheim ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Es dürfen nur Dienstleistungseinrichtungen angesiedelt werden, die damit im Zusammenhang stehen.

Ausgeschlossen sind insbesondere

- Industrie.
- Gewerbe, soweit nicht auf den Bereich Tourismus/Freizeit bezogen,
- großflächiger Einzelhandel einschließlich von Factory-Outlet-Centern.

Zur Konkretisierung der Nutzungen insbesondere

- Hotel, Konferenzen, Kongresse,
- Entertainment (Medienproduktion, Großveranstaltungen, Open-Air-Gelände).
- Wasserpark, Spaßbad

ist die raumordnerische Verträglichkeit zu prüfen.

G Die Entwicklung und Nutzung des Schwerpunktes für Freizeit- und Tourismuseinrichtungen soll sich an den Kapazitäten der Verkehrsinfrastruktur ausrichten.

3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

- 3.1.0.8 Der Regionale Grünzug wird entsprechend der Darstellung auf dem beigefügten Auszug der Raumnutzungskarte innerhalb der Grenzen des Schwerpunktes für Freizeit und Tourismus Rust/Ringsheim bis auf einen vertraglich festzuschreibenden Korridor von 500 m aufgehoben.
- Zwischen dem Niederwald bei Rust und dem Ettenbach bei Kappel-Grafenhausen wird der Regionale Grünzug nach Westen bis zu den Hochspannungsleitungen erweitert.
 Nordwestlich von Ringsheim wird der Regionale Grünzug nach Süden bis in den Bereich zwischen Autobahn A 5, Eisenbahn und K 5349 erweitert.

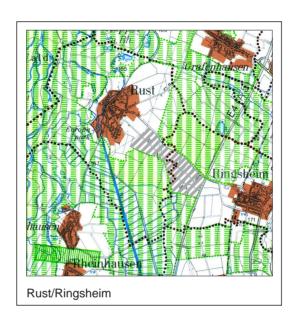
Auszug aus der Raumnutzungskarte 1: 100 000



Schwerpunkt für Freizeit und Tourismus (2.6.10)



Regionaler Grünzug (3.1.1)



Begründung zur Regionalplan-Änderung "Regional bedeutsamer Schwerpunkt für Freizeit und Tourismus Rust/Ringsheim"

Begründung zu Planziel 2.5.1

Die Gemeinden Rust und Ringsheim sind entsprechend dem rechtsverbindlichen Planziel 2.5 des Regionalplanes 1995 als Gemeinden ausgewiesen, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll.

Der bereits vorhandene, in den letzten 20 Jahren gewachsene Freizeitpark sowie die

geplante Erweiterung gehören nicht mehr zur Eigenentwicklung.

Zur langfristigen Sicherung des Europaparks an seinem Standort wird den Gemeinden Rust und Ringsheim eine über die Eigenentwicklung hinausgehende besondere Entwicklungsaufgabe im Freizeit- und Dienstleistungsbereich zugewiesen.

Begründung zu Planziel 2.6.10

Wegen der regionalwirtschaftlichen Bedeutung des Europaparkes wird zur raumordnerischen Sicherung eines zweiten Standortes ein regional bedeutsamer Schwerpunkt für Freizeit und Tourismus auf den Gemarkungen Rust und Ringsheim ausgewiesen.

Mit über 3,5 Millionen Besucher pro Jahr und einer immer größer werdenden Resonanz hat der Europapark eine überregionale Bedeutung für den Tourismus und sichert als wichtiger Wirtschaftsfaktor in der Region ca. 9.000 Arbeitsplätze. Der Europapark selbst beschäftigt 1.800 Saisonarbeiter und 400 Festangestellte.

Mit dem Konzept "Zukunft" hat der Europapark dargelegt, dass zur Erhaltung und Steigerung der Attraktivität des Standortes Rust eine Erweiterung des Europaparks unter anderem mit den Nutzungsarten Wasserpark, Themenpark, Entertainment, Fun-Sport-Möglichkeiten, Hotelerie erforderlich ist, um im Wettbewerb mit anderen Freizeitparks in Deutschland und Europa bestehen zu können.

Der Europapark Rust liegt mit seinen überregionalen und grenzüberschreitenden Einzugsund Wirkungsbereichen im "Europäischen Verflechtungsraum Oberrhein", dem im Planziel
6.2.3 Landesentwicklungsplan besondere regionale Entwicklungsaufgaben zur Unterstützung des wirtschaftlichen Strukturwandels zugewiesen werden. Dabei sollen die
qualitative Weiterentwicklung des Gesamtraumes unter Berücksichtigung der Abhängigkeit zwischen Siedlungsentwicklung, Wirtschaft, Verkehr, Ökologie, Landschaft, Tourismus, Erholung und Sport angestrebt werden.

Die regionalwirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Ausweisung des regional bedeutsamen Schwerpunktes für Freizeit und Tourismus konnten angesichts der derzeit nicht konkretisierbaren Erweiterungs- und Nutzungsabsichten nicht auf ihre Raumverträglichkeit überprüft werden.

Bei jedem späteren Projekt, das vom Europapark allein oder einem anderen Projektträger geplant wird, wird das Regierungspräsidium prüfen, ob ein Raumordnungsverfahren

erforderlich ist oder nicht.

Da den Gemeinden Rust und Ringsheim keine zentralörtlichen Funktionen zugewiesen sind, soll sowohl der großflächige Einzelhandel einschließlich Factory-Outlet-Center, Industrie und Gewerbe, soweit nicht auf den Bereich Tourismus/Freizeit bezogen, ausgeschlossen werden. Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind gemäß Planziel 2.6.9 des Regionalplans 1995 nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren zulässig. Die gewerblichen Funktionen für die Gemeinden Rust (Eigenentwicklung) und Ringsheim (GE bis 10 ha) bleiben erhalten. Diese gewerblichen Funktionen sind in Anlehnung an den Siedlungskörper organisch zu entwickeln.

Darüber hinaus hat sich die Gewerbeansiedlung auf den interkommunalen Gewerbeparks Ettenheim und Lahr zu vollziehen.

Standortalternativen für eine Erweiterung des Europaparkes mit unmittelbarem Anschluss an den vorhandenen Standort sind durch die unmittelbar angrenzenden Siedlungsgebiete der Gemeinde Rust, die Naturschutzgebiete "Taubergießen" und "Elzwiesen" sowie dem Schutzbereich des Ionensphäreninstitutes nicht gegeben.

Der neue Standort für die Erweiterung ist aufgrund seiner Nähe zum vorhandenen Park aus raumordnerischer Sicht vertretbar und verfügt mit der K 5349 über eine direkte Anbindung an das überregionale Straßennetz (B 3 und BAB 5).

Die Inanspruchnahme des Schwerpunktes für Freizeit und Tourismus auf das regional bedeutsame Straßennetz (A 5 und K 5349) ist von großer Bedeutung. Ohne deren auf die jeweiligen Nutzungen ausgerichteten zeitlichen Kapazitätsausbau können die vorgesehenen Erweiterungen nicht oder nur teilweise realisiert werden. Die Ausfüllung des Schwerpunks für Freizeit und Tourismus Rust/Ringsheim steht daher in enger Wechselbeziehung mit den durch Bund, Land und Kreisen auszubauenden Verkehrsinfrastrukturen.

Begründung zu Planziel 3.1.0.8 und 3.1.0.9

In den Gemeinden Rust und Ringsheim liegen Erfordernisse für die Ausweisung eines Schwerpunktes für Freizeit und Tourismus vor, denen nur durch Aufhebung des Regionalen Grünzuges entsprochen werden kann.

Wegen der fehlenden Standortalternativen zur Ausweisung dieses Schwerpunktes für Freizeit und Tourismus soll der Regionale Grünzug an dieser Stelle zurückgenommen werden.

Mit der Zurücknahme des Regionalen Grünzuges gemäß Planziel 3.1.0.8 werden neue Regionale Grünzüge

- zwischen dem "Niederwald" und dem "Ettenbach" bei Grafenhausen bis zu den Hochspannungsleitungen
- nordwestlich von Ringsheim nach Süden bis in den Bereich zwischen Autobahn A 5,
 Eisenbahn und der K 5349

als teilweise Kompensation ausgewiesen.

Zur Minderung der mit der Aufhebung des Regionalen Grünzugs (Planziel 3.1.0.8) verbundenen Wirkungen wird durch einen raumordnerischen Vertrag gemäß § 12 a LplG mit den Gemeinden Rust und Ringsheim die Schaffung eines 500 m breiten ökologischen Freiraumkorridors für Flora und Fauna zwischen den Waldgebieten "Feindschießen" und "Niederwald" vereinbart. In diesem Freiraumkorridor sowie in den neu ausgewiesenen Grünzügen sollen zusätzliche landschaftsökologische Erhaltungs- und Aufwertungsmaßnahmen auf den Gemarkungen der Gemeinden Rust und Ringsheim durchgeführt werden.

Gesamtabwägung

Selbst wenn keine vollständige Kompensation der mit der Aufhebung des Regionalen Grünzuges verbundenen Wirkungen regionalplanerisch erfolgen kann, werden die regionalwirtschaftlichen Vorteile eines regional bedeutsamen Schwerpunktes für Freizeit und Tourismus höher bewertet.

